



Alexander von Humboldt
Stiftung/Foundation

Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| VORWORT | 4 |
| A. RICHTLINIEN DES FORSCHUNGSSTIPENDIUMS | 6 |
| A.1. Das Forschungsstipendium | 7 |
| A.1.1. Annahme | 7 |
| A.1.2. Beginn | 7 |
| A.1.3. Zeitraum | 8 |
| A.1.4. Verlängerung | 8 |
| A.1.5. Europa-Forschungsaufenthalte | 9 |
| A.1.6. Forschungsstipendien-Betrag | 10 |
| A.1.7. Stipendienzahlungen | 10 |
| A.1.8. Nebeneinkünfte | 12 |
| A.1.9. Verschiebung | 13 |
| A.1.10. Unterbrechung | 13 |
| A.1.11. Wechsel des Gastinstitutes oder der Hochschule | 15 |
| A.2. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung | 16 |
| A.2.1. Netzwerktagung | 16 |
| A.2.2. Jahrestagung | 16 |
| A.2.3. Studienreise | 16 |
| A.3. Zusätzliche Leistungen | 17 |
| A.3.1. Reisekostenpauschale | 18 |
| A.3.2. Sprachstipendien | 19 |
| A.3.3. Deutschkurse während des Forschungsstipendiums | 21 |
| A.3.4. Startpauschale | 22 |
| A.3.5. Mobilitätspauschale | 23 |
| A.3.6. Familienleistungen | 24 |
| A.3.6.1. Familienzuschlag für Ehepartner | 24 |
| A.3.6.2. Familienzuschlag für Kinder | 25 |
| A.3.6.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld | 25 |
| A.3.6.2.2. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten | 26 |
| A.3.6.3. Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen | 27 |
| A.3.6.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums | 27 |
| A.3.6.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen | 27 |
| A.3.6.3.3. Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums | 28 |
| A.3.7. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung | 28 |
| A.3.8. Forschungskostenzuschuss an die Gastgeberinnen und Gastgeber | 29 |
| A.3.9. Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München | 30 |

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung | 30 |
| A.5. Erfahrungsberichte | 32 |
| A.6. Urkunde | 33 |
| | |
| B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT | 34 |
| | |
| B.1. Reisepass | 34 |
| B.2. Geburts- und Heiratsurkunde, Einkommensbescheinigungen, Impfpass | 34 |
| B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel | 34 |
| B.4. Gebührenerlass | 38 |
| B.5. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort | 39 |
| B.6. Passfotos | 39 |
| B.7. Humboldt-Ausweiskarte | 39 |
| B.8. Status der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten als Gastwissenschaftler/in | 39 |
| B.9. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes | 40 |
| B.10. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen | 40 |
| B.11. Steuern, Sozialversicherung | 44 |
| B.12. Termin der Ankunft und Mitteilung der Anschrift in Deutschland | 44 |
| B.13. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner | 45 |
| B.13.1. Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung | 45 |
| B.13.2. Deutsches Gastinstitut | 45 |
| B.13.3. Akademische Auslandsämter - International Offices - Welcome Centres | 46 |
| B.14. Die ersten Tage in Deutschland | 46 |
| B.14.1. Erster Besuch am Gastinstitut und beim Akademischen Auslandsamt | 47 |
| B.14.2. Wohnungssuche | 47 |
| B.14.3. Ratschläge für den Deutschlandaufenthalt im Internet | 48 |
| | |
| C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK | 49 |
| | |
| C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte | 49 |
| C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tagen | 49 |
| C.1.2. Forschungsaufenthalte bis zu drei Monaten | 50 |
| C.2. Förderung im Ausland | 52 |
| C.2.1. Rückkehrstipendien | 52 |
| C.2.2. Buchspenden und Gerätebeihilfen | 52 |
| C.2.3. Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen | 54 |
| C.2.4. Einladung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland | 55 |

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| C.2.5. Postdoktoranden/innen sowie erfahrene Wissenschaftler/innen aus Deutschland: das Feodor Lynen-, JSPS- und MOST-Programm | 55 |
| C.2.6. Institutspartnerschaften | 56 |
| C.2.7. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkiniciativen | 57 |
| C.3. Humboldt-Netzwerk | 58 |
| C.3.1. Humboldt Kosmos | 58 |
| C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs | 58 |
| C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen | 58 |
| C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung | 59 |
| C.3.5. Humboldt Life | 60 |
| C.3.6. Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Deutschland-Alumni | 60 |
| D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN | 61 |
| E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 63 |
| ANLAGEN | 64 |
| Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten | 64 |
| Länderliste für Europa-Forschungsaufenthalte | 69 |
| Checkliste für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung | 70 |

(Forschungsstipendienprogramm)
(ab Juli 2019)

VORWORT

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen der Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 29.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entstanden.

Die Humboldt-Forschungsstipendien stehen von Beginn an im Zentrum der Fördertätigkeit der Alexander von Humboldt-Stiftung. Sie ermöglichen überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland die Durchführung selbst gewählter Forschungsvorhaben in Kooperation mit wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgebern an Forschungseinrichtungen in Deutschland. Sie werden ergänzt durch die Georg Forster-Forschungsstipendien zur Förderung überdurchschnittlich qualifizierter Forscherinnen und Forscher aus Entwicklungs- und Schwellenländern. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forscherinnen und Forscher aus allen Ländern und Fächern eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur bei der Arbeit in Laboren oder Bibliotheken, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen im Land. Um diese Kontakte zu intensivieren, fördert die Stiftung Deutschkurse für die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten und ihre Ehepartner. Darüber hinaus bieten Netzwerktagung, Studienreise und Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung vielfältige Gelegenheit, andere Humboldtianerinnen und Humboldtianer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung persönlich kennen zu lernen und sich untereinander zu vernetzen.

Diese Broschüre soll den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten und ihren Gastgeberinnen und Gastgebern als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und die Richtlinien des Programms erläutern. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche allen Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie ihren Gastgeberinnen und Gastgebern eine erfolgreiche Zusammenarbeit sowie anregende und angenehme Erlebnisse in Deutschland. Ich würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im Juli 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enno Aufderheide', written in a cursive style.

Dr. Enno Aufderheide
Generalsekretär der
Alexander von Humboldt-Stiftung

A. RICHTLINIEN DES FORSCHUNGSTIPENDIUMS

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht Forschungsstipendien an überdurchschnittlich qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Ausland zur Förderung von langfristigen Forschungsaufenthalten an Forschungseinrichtungen in Deutschland. Die Forschungsstipendien sind zur Durchführung eines Forschungsvorhabens eigener Wahl in Kooperation mit den wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgebern bestimmt, welche die erforderlichen Forschungsmöglichkeiten am Gastinstitut bereitstellen und als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Durchführung des Forschungsvorhabens zur Verfügung stehen.

Die Forschungsstipendien werden an **Postdoktorandinnen und Postdoktoranden** sowie an **erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** verliehen:

- Mit den Forschungsstipendien für **Postdoktorandinnen und Postdoktoranden** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland, die am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen und ihre **Promotion vor nicht mehr als vier Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-24 Monate) in Deutschland.
- Mit den Forschungsstipendien für **erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland, die ihre **Promotion vor nicht mehr als zwölf Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-18 Monate, aufteilbar in bis zu drei Aufenthalte) in Deutschland. Von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil erwartet. Sie sind in der Regel bereits mindestens als Assistant Professor oder Nachwuchsgruppenleiter/in tätig oder können eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen.

Die Auszahlung der Stipendienbeträge und Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die nachfolgenden Richtlinien und Hinweise gelten für alle Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung aus dem Ausland. Auf programmspezifische Abweichungen, die sich aus den jeweiligen Programminformationen ergeben, wird in den Verleihungsdokumenten (Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung

über die Verleihung des Forschungsstipendiums und begleitende Dokumente) nochmals hingewiesen.

A.1. Das Forschungsstipendium

Das Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der Forschungsstipendiatin bzw. dem Forschungsstipendiaten gewünschten und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (Sprach- und Forschungsstipendium) nicht möglich; *Einzelheiten siehe unter A.1.8., A.1.10. und E.*

A.1.1. Annahme

Den Dokumenten über die Verleihung des Forschungsstipendiums (Verleihungsdokumente) ist eine *Annahmeerklärung* beigefügt. Diese Erklärung sollte möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente, ausgefüllt und unterschrieben im Original an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgesandt werden. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, denen ein Sprachstipendium (*vgl. A.3.2.*) verliehen wurde, senden bitte zusammen mit der Annahmeerklärung die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung zum Intensiv-Sprachkurs an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurück. Für die Humboldt-Ausweiskarte (*vgl. B.7.*) wird ein Passfoto benötigt.

A.1.2. Beginn

Das Schreiben über die Verleihung des Forschungsstipendiums enthält den Termin für den Beginn des Forschungsaufenthaltes. Im Allgemeinen entspricht dieser Termin den Angaben, die bei der Bewerbung gemacht wurden. Der Termin sollte aber in jedem Falle vor der Rücksendung der Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber in Deutschland abgesprochen sein.

Bitte berücksichtigen Sie, dass das akademische Jahr in Deutschland in zwei Semester eingeteilt ist. Das Wintersemester beginnt in der Regel im Oktober und endet im März. Das Sommersemester dauert dementsprechend von April bis September eines jeden Jahres. Vorlesungen werden üblicherweise in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Februar und von Mitte April bis Mitte Juli gehalten.

A.1.3. Zeitraum

Das Forschungsstipendium wird unter Berücksichtigung des von den Bewerberinnen und Bewerbern beantragten Zeitraumes vom zuständigen unabhängigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung bewilligt:

- Forschungsstipendien für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden werden für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten verliehen.
- Forschungsstipendien für erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten verliehen. Eine Aufteilung in bis zu 3 Teilaufenthalte mit einem jeweiligen Mindestzeitraum von 3 Monaten ist möglich. Zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland dürfen grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen.

A.1.4. Verlängerung

Kann das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung möglich, sofern bei Bewilligung des Forschungsstipendiums der maximale Förderzeitraum unterschritten wurde. Der maximale Förderzeitraum beträgt 24 Monate (für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) bzw. 18 Monate (für erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler). Verlängerungen sind nur bis zum maximalen Förderzeitraum möglich. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen. Eine Verlängerung kann nach Bedarf für einzelne Monate beantragt werden. Die Gewährung von langfristigen Verlängerungen ist auch bei wissenschaftlich begründeten Anträgen nicht immer in vollem Umfang möglich, weil erfahrungsgemäß die Anzahl der Verlängerungsanträge die finanziellen Möglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung bei weitem übersteigt.

Das Antragsformular steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/verlaengerung.html>

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- ein Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Forschungen. Dieser Bericht sollte die

Ergebnisse der bisherigen Forschungen darstellen und die Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung näher erläutern.

- Unterlagen zur Dokumentation der bisherigen Forschungen, z. B. Sonderdrucke bereits publizierter Forschungsergebnisse, Manuskripte oder Abstracts von Vorträgen, Preprints etc.
- eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers in Deutschland. Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber sollte die bislang erzielten Forschungsergebnisse beurteilen und die Notwendigkeit der Verlängerung begründen. Es liegt in der Verantwortung der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, die vertrauliche Stellungnahme sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers zu veranlassen.

Eine Verlängerung des Forschungsstipendiums kann unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen weiterer Familienleistungen beantragt werden (*vgl. A.3.6.3.1. und A.3.6.3.2.*).

A.1.5. Europa-Forschungsaufenthalte

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten können während des Förderzeitraumes *an Forschungseinrichtungen im europäischen Ausland* (*vgl. Länderliste in der Anlage; mit Ausnahme des Herkunftslandes*) forschen, wenn dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Die Gesamtdauer des Europa-Forschungsaufenthaltes darf im Regelfall 25 Prozent des voraussichtlichen Gesamtförderzeitraumes nicht überschreiten. Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte (erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) soll die Dauer eines Europa-Forschungsaufenthaltes die Hälfte des jeweiligen Förderzeitraumes grundsätzlich nicht überschreiten.

Bei einem Forschungsaufenthalt im Herkunftsland muss das Forschungsstipendium jedoch in der Regel unterbrochen werden (*vgl. A.1.10.*).

Das Antragsformular steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/europa-stipendium.html>.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf einen Europa-Forschungsaufenthalt beizufügen:

- eine kurze Beschreibung des geplanten Forschungsvorhabens,
- genaue Zeitangaben,
- die Forschungsplatzzusage einer wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. eines Gastgebers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung (z. B. Bibliothek, Museum etc.) aus dem europäischen Ausland; Es liegt in der Verantwortung der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, die Forschungsplatzzusage zu veranlassen.

- die Befürwortung der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers in Deutschland,
- einen Beleg der Reisekosten der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten, zum Beispiel Kopien der Reisetickets oder das Angebot eines Reisebüros.

Wird der Antrag auf Förderung eines Europa-Forschungsaufenthaltes bewilligt, so erhält die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat für die Dauer des Aufenthaltes eine pauschale Europa-Zulage von 550 EUR monatlich zusätzlich zu dem Forschungsstipendium ausgezahlt (bei Begleitung durch den Ehepartner 700 EUR). Diese Zulage entfällt jedoch, wenn der Zeitraum des Europa-Forschungsaufenthaltes unmittelbar am Anfang oder am Ende des jeweiligen Forschungsaufenthaltes liegt. Außerdem übernimmt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Reisekosten für die Forschungsstipendiatin bzw. den Forschungsstipendiaten gemäß Beleg, jedoch maximal bis zur Höhe der zum Antragszeitpunkt geltenden Reisekostenpauschale für das Zielland (*vgl. A.3.1.*). Die Pauschalen-Liste steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/reisekostenpauschale-stipendiaten.html>

Im Rahmen der Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland ist ein Aufenthalt außerhalb Deutschlands nicht möglich (*vgl. C.1.2.*).

A.1.6. Forschungsstipendien-Betrag

Die Höhe des Forschungsstipendiums beträgt monatlich 2.670 EUR (Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) bzw. 3.170 EUR (erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler). Der Forschungsstipendien-Betrag enthält eine Mobilitätspauschale (*vgl. A.3.5.*) sowie eine Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung (*vgl. A.3.7.*).

A.1.7. Stipendienzahlungen

Die *erste monatliche Zahlung* des Forschungsstipendiums wird zum 1. des Monats in der Regel über die Amtskasse der jeweiligen deutschen Hochschule (Anschriften, sortiert nach Hochschulorten, stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/aaa-anschriften.html>.) oder über die Kasse des deutschen Gastinstitutes angewiesen. Sie muss dort bis zum 15. des Monats persönlich in Empfang genommen werden. Es empfiehlt sich dabei, die Humboldt-Ausweiskarte (*vgl. B.7.*) vorzulegen. Es genügen aber auch das Verleihungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung und ein gültiger Reisepass.

Alle weiteren Zahlungen werden auf ein privates Bankkonto in Deutschland überwiesen. Daher sollten Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten möglichst sofort nach der Ankunft in Deutschland am Ort des **Gastinstitutes** ein Bankkonto (Girokonto) eröffnen.

Für die Eröffnung eines Kontos in Deutschland müssen Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten gegebenenfalls ihre Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number, abgekürzt TIN) des Landes, in welchem sie steuerlich ansässig sind, der Bank vorlegen. Es wird empfohlen, sich vor der Abreise nach Deutschland bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob das Land am Common Reporting Standard, einem globalen Regelwerk für den internationalen Austausch von steuerrelevanten Daten, teilnimmt und sich gegebenenfalls eine TIN erteilen zu lassen.

Bei der Einrichtung eines Bankkontos lohnt es sich, die oft unterschiedlichen Konditionen der einzelnen Banken zu vergleichen.

Es empfiehlt sich dringend, die IBAN (International Bank Account Number), den BIC (Business Identifier Code bzw. SWIFT-Code) und den Namen der Bank, Postbank oder Sparkasse mit Adresse sobald wie möglich der Alexander von Humboldt-Stiftung mitzuteilen (ein Formular steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/bankkonto>), da nur so die pünktliche Überweisung der monatlichen Zahlungen möglich ist. Überweisungen auf das Bankkonto können nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Information bis zum 15. des Vormonats bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeht.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A. 1. 10.*).

Bei Beginn des Forschungsstipendiums – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 15. (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag) des Monats. Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des Forschungsstipendiums ist eine Anwesenheit mindestens bis zum 15. des Monats erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Für Teilaufenthalte von erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten gilt:

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten während des jeweiligen Teilaufenthaltes länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.10.*).

Bei Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner, Familienzuschlag für Kinder, Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen, Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss, Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München*).

A.1.8. Nebeneinkünfte

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Solche Nebeneinkünfte, die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet. Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die vorgenannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks (*vgl. A.1. und A.1.10.*) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.9. Verschiebung

Forschungsstipendien können nur aus zwingenden Gründen und nicht unbegrenzt verschoben werden.

Sollte es unmöglich sein, das Forschungsstipendium zu dem ursprünglich beabsichtigten Termin zu beginnen, so bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um sofortige Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Dieser neue Termin sollte auf jeden Fall mit der wissenschaftlichen Gastgeberin/ dem Gastgeber bzw. dem Gastinstitut in Deutschland abgestimmt sein; eine Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung ist abhängig von dem Einverständnis der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers und der zu erwartenden Finanzsituation der Stiftung. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium *nach Möglichkeit nur kurzfristig* verschoben wird (max. 12 Monate). Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte dürfen zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen (*vgl. A.1.3.*).

Im begründeten Ausnahmefall sind auch *langfristige* Verschiebungen (in der Regel max. 24 Monate) möglich. Die Entscheidung über eine langfristige Verschiebung ist abhängig von einem erneut mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Eine Verschiebung zu Gunsten anderer Stipendien in Deutschland oder einem Drittland ist in der Regel **nicht** möglich.

A.1.10. Unterbrechung

Das Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der Forschungsstipendiatin bzw. dem Forschungsstipendiaten gewünschten und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (Sprach- und Forschungsstipendium)

widerspricht dem Stipendienzweck und führt zur Unterbrechung oder zum Abbruch des Stipendiums.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten für den Zeitraum des Forschungsstipendiums ihrer wissenschaftlichen Aufgabe in Deutschland nachgehen und dem Gastinstitut nicht länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) fernbleiben. Umstände, die ein längeres Fernbleiben vom Gastinstitut erfordern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Längere Abwesenheiten vom Gastinstitut bedürfen der schriftlichen Genehmigung sowohl der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers als auch der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Das Forschungsstipendium – und damit die Auszahlung der monatlichen Stipendienbeträge und Zulagen – wird unterbrochen bei

- längeren Aufenthalten außerhalb Deutschlands (außer im Rahmen eines Europa-Forschungsaufenthaltes – *vgl. A. 1.5.*),
- von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht genehmigter Abwesenheit vom Gastinstitut,
- längerer Krankheit.

Sollte aus anderen Gründen eine Unterbrechung des Forschungsaufenthaltes erforderlich sein, muss diese zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Genehmigung der Gastgeberin bzw. des Gastgebers beigefügt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium nach *Möglichkeit nur kurzfristig* unterbrochen wird (max. 12 Monate). Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte dürfen zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen (*vgl. A. 1.3.*). Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von einem erneut mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Eine Unterbrechung zu Gunsten anderer Stipendien in Deutschland oder einem Drittland ist in der Regel **nicht** möglich.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten

während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.7.*).

Für Teilaufenthalte von erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten gilt:

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten während des jeweiligen Teilaufenthaltes länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.7.*).

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner, Familienzuschlag für Kinder, Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen, Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss, Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München*).

A.1.11. Wechsel des Gastinstitutes oder der Hochschule

Ein Wechsel zu einer anderen Hochschule oder zu einem anderen Gastinstitut ist möglich, sofern wichtige fachliche oder persönliche Gründe vorliegen. Der begründete Antrag an die Alexander von Humboldt-Stiftung muss die schriftliche Genehmigung der bisherigen und der zukünftigen Gastgeberin bzw. des Gastgebers enthalten. Es sollte beachtet werden, dass ein Wechsel des Gastortes unter Umständen mit erheblichem Zeitverlust und Kosten durch Wohnungssuche, Umzug und Ummeldungen verbunden sein kann.

Sollte die Bereitschaft der Gastgeberin bzw. des Gastgebers zur Zusammenarbeit während des Förderzeitraumes entfallen und kann binnen 4 Wochen kein neues Gastinstitut mit Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung gefunden werden, so behält sich die Stiftung eine Unterbrechung der Förderung oder einen teilweisen Widerruf der Bewilligung vor.

A.2. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

A.2.1. Netzwerktagung

Jährlich finden mehrere regionale Netzwerktagungen für die neu nach Deutschland eingereisten **Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (ohne Familien)** statt. Tagungsort ist jeweils eine deutsche Universitätsstadt. Aufgabe dieser Tagungen ist es:

- die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten mit der Alexander von Humboldt-Stiftung und den einzelnen Fördermöglichkeiten näher bekannt zu machen;
- über die Universitätseinrichtungen und das Hochschulwesen in Deutschland, insbesondere im Vergleich zu ausländischen Hochschulsystemen, zu informieren;
- die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten untereinander sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alexander von Humboldt-Stiftung zu vernetzen;
- durch Diskussionen in Länder- und Fachgruppen über die Gegebenheiten in Deutschland zu informieren und den Aufbau längerfristiger fachlicher Kontakte zu fördern.

A.2.2. Jahrestagung

Im Sommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres findet die Jahrestagung in Berlin statt. Zu dieser Tagung werden alle sich in Deutschland aufhaltenden **Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten** sowie **Preisträgerinnen und Preisträger** aller Fachgebiete und aller Länder **mit ihren Familien** einmal eingeladen. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Vertretern der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

A.2.3. Studienreise

In der zweiten Augushälfte findet jedes Jahr eine etwa vierzehntägige Studienreise für die **Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten** statt. Diese Reise führt in die dem Gastort entfernter liegenden Gegenden Deutschlands. Besichtigt werden Städte, Industrieunternehmen, historische Bauten etc. Durch diese Reise soll den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten die Möglichkeit gegeben werden, in Ergänzung zu den am Gastort gewonnenen Erfahrungen die Kenntnisse über Deutschland aus eigener Anschauung zu vertiefen. Während der Reise ist für jede Gruppe ein Empfang im Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgesehen. Die Studienreisegruppen (ca.

30 Teilnehmer/innen pro Gruppe) setzen sich aus Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten benachbarter Gastorte zusammen. Aus organisatorischen Gründen kann die Reise nicht unterbrochen oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.

Zur Teilnahme an der Reise werden auch die **Ehepartner** der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten eingeladen. Da es sich um eine Studienreise handelt, ist die Reise für **Kinder** zu anstrengend und daher nicht geeignet. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet um Verständnis, dass Kinder **nicht** mitreisen können.

Die *Teilnahme* an den Tagungen und an der Studienreise ist für jede Forschungsstipendiatin bzw. jeden Forschungsstipendiaten *nur einmal möglich*, auch wenn das Forschungsstipendium verlängert oder eine Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland bewilligt wurde. *Einladungen* zu den Veranstaltungen werden rechtzeitig an alle Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten versandt.

A.3. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekostenpauschale (vgl. A.3.1.),
- Sprachstipendien/Deutschkurse (vgl. A.3.2. und A.3.3.),
- Startpauschale (vgl. A.3.4.),
- Mobilitätspauschale (vgl. A.3.5.),
- Familienzuschlag für Ehepartner (vgl. A.3.6.1.),
- Familienzuschlag für Kinder (vgl. A.3.6.2.),
- Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen (vgl. A.3.6.3.),
- Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung (vgl. A.3.7.),
- Forschungskostenzuschuss an die Gastgeberinnen und Gastgeber (vgl. A.3.8.),
- Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München (vgl. A.3.9.).

Diese Leistungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn die Alexander von Humboldt-Stiftung frühzeitig informiert wird bzw. die Anträge **im Voraus** eingereicht werden. Die Gewährung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.3.1. Reisekostenpauschale

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den **Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten** zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise eine einmalige Reisekostenpauschale. Sie wird jährlich neu auf der Basis der aktuellen Bahnkosten (2. Klasse und IC- bzw. ICE-Zuschlag) bzw. Flugkosten (Economy Class) für die kürzesten Strecken berechnet. Den Verleihungsdokumenten ist eine Liste der Reisekostenpauschalen, geordnet nach Ländern, beigelegt. Die Liste steht auch auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/reisekostenpauschale-stipendiaten.html>.

Maßgebend ist das Land, aus dem die Anreise erfolgt bzw. erfolgte. Die zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung geltende Reisekostenpauschale wird mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen.

Denjenigen Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, die (z. B. auf Grund von nationalen Devisenbestimmungen außerhalb Europas) die Reisekosten nicht selbst vorfinanzieren können, stellt die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Antrag ausnahmsweise einen Flugschein Economy Class für die kürzeste Strecke zur Verfügung. Ein Antragsformular steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/flugschein.html>

Hat die Alexander von Humboldt-Stiftung einen Flugschein für die Anreise zur Verfügung gestellt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat zu Beginn der Förderung noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhält. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Eine Reisekostenpauschale kann von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden.

Reisekosten können nur einmal übernommen werden. Wird das Forschungsstipendium unterbrochen (vgl. A.1.10.), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

Wurde ein Forschungsstipendium mit bis zu drei Teilaufenthalten (erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) verliehen, wird die Reisekostenpauschale für jeden Teilaufenthalt gewährt. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bedingungen.

Reisekosten werden im Rahmen der Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (vgl. C.1.) **nicht** übernommen.

Weitere Hinweise:

- Für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten aus *Japan, der Republik Korea und aus Instituten der Chinesischen Akademie der Wissenschaften* gelten besondere Vereinbarungen für die Übernahme der Reisekosten von dritter Seite, die den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten mit den Verleihungsdokumenten mitgeteilt werden.
- Reisekosten für Familienangehörige können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur in Ausnahmefällen übernommen werden.

A.3.2. Sprachstipendien

Der Erfolg des Forschungsaufenthaltes in Deutschland hängt wesentlich auch vom Grad der Beherrschung der deutschen Sprache ab. Entsprechend dem Antrag im Bewerbungsformular wird Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, deren Deutschkenntnisse für den Aufenthalt nicht ausreichen, vom zuständigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung zusätzlich ein Sprachstipendium zum Besuch eines Intensiv-Sprachkurses an einem Goethe-Institut oder einem anderen anerkannten Sprachinstitut in Deutschland bewilligt. Sprachstipendien können – unabhängig vom Antrag der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten – auch dann bewilligt werden, wenn der Auswahlausschuss zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine Intensivierung der deutschen Sprachkenntnisse für den Erfolg des Forschungsaufenthaltes unerlässlich ist.

Die Mitteilung über die Bewilligung eines Sprachstipendiums wird mit dem Schreiben über die Verleihung des Forschungsstipendiums übersandt. Sollte aus zwingenden Gründen der Besuch des Intensiv-Sprachkurses in Deutschland nicht möglich sein, so müssen die Alexander von Humboldt-Stiftung und die wissenschaftliche Gastgeberin bzw. der Gastgeber einem Verzicht vorher zugestimmt haben. Alternativ kann die Alexander von Humboldt-Stiftung auf begründeten Antrag (formlos) den Besuch eines Deutschkurses im Heimatland fördern.

Die Dauer des Intensiv-Sprachkurses beträgt in der Regel 2 bis 4 Monate. Das Sprachstipendium liegt zeitlich unmittelbar **vor** Beginn des Forschungsstipendiums, bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte (erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) unmittelbar vor Beginn eines der Teilaufenthalte. Das Sprachstipendium kann weder unterbrochen noch nach Beginn des Forschungsstipendiums in Deutschland in Anspruch genommen werden. Intensiv-Sprachkurse nach Beginn des Forschungsstipendiums, die

zu einer Unterbrechung der Forschungsarbeiten führen würden, können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht gewährt werden. Eine Unterbrechung des Deutschlandaufenthaltes nach Beendigung des Intensiv-Sprachkurses, die zu einem verspäteten Beginn des Forschungsstipendiums führen würde, ist ebenfalls nicht möglich.

Für die erfolgreiche Durchführung ist es unbedingt erforderlich, dass die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten rechtzeitig am ersten Tag des Intensiv-Sprachkurses eintreffen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Eine Unterbrechung des Intensiv-Sprachkurses (z. B. zur Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung von Kurskosten (Kurs- und Unterkunftsgebühr, Frühstücksgeld, Taschengeld) zur Folge haben.

Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten wenden sich nach der Ankunft am Ort des Sprachinstitutes an die Geschäftsstelle des Sprachinstituts und melden sich dort an. Die Öffnungszeiten werden vom Sprachinstitut mit der Bestätigung über die Einschreibung zum Intensiv-Sprachkurs bekannt gegeben. Die Benutzung der vom Sprachinstitut reservierten Zimmer für die mit Unterkunft angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist erst ab dem ersten Kurstag möglich. Kosten, die durch eine vorzeitige oder verspätete Anreise entstehen, werden von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht übernommen (z. B. Hotelkosten, Nachhilfeunterricht).

Im Rahmen eines Sprachstipendiums trägt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Kursgebühren und die Kosten für die Unterkunft mit Frühstück. Grundsätzlich stellt die Stiftung den Betrag für das Frühstück den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten zur Verfügung. Für die übrige Verpflegung und die sonstigen Kosten gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten ein Taschengeld von monatlich 610 EUR. Frühstücksgeld und Taschengeld werden vom Sprachinstitut ausgezahlt. An manchen Instituten besteht die Möglichkeit, bei der Anreise ein Frühstück für die Unterrichtstage zu buchen.

Möchte der Ehepartner **gleichzeitig** mit der Forschungsstipendiatin bzw. dem Forschungsstipendiaten an einem Intensiv-Sprachkurs teilnehmen, so kann ihm bzw. ihr auf **schriftlichen Antrag** – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Alexander von Humboldt-Stiftung – ebenfalls ein Sprachstipendium zu den gleichen Bedingungen für eine Dauer von bis zu 4 Monaten verliehen werden. Das vom Ehepartner ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular für den Sprachkurs ist dem Antragsformular beizufügen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Ehepartner

sich im Anschluss an den Intensiv-Sprachkurs mindestens noch 3 weitere Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhält und dass die Kinder erst nach Beendigung des Intensiv-Sprachkurses nach Deutschland kommen (*vgl. Antragsformular in den Verleihungsdokumenten*). Ausnahmen sind leider nicht möglich. Reisekosten für den Ehepartner können nicht erstattet werden. Ehepaare werden in Doppelzimmern untergebracht.

Für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, die ihre Familie mit nach Deutschland einladen wollen, eröffnen sich drei Möglichkeiten:

- sie nehmen zunächst allein an einem **Intensiv-Sprachkurs** teil; die Familie reist erst zu Beginn des Forschungsstipendiums nach Deutschland;
- sie nehmen zunächst mit ihrem Ehepartner an einem **Intensiv-Sprachkurs** teil; die Kinder reisen erst zu Beginn des Forschungsstipendiums nach Deutschland;
- sie besuchen *keinen* **Intensiv-Sprachkurs**, sondern einen Sprachkurs für Deutsch in der Stadt des Gastinstitutes während des Forschungsstipendiums (*vgl. A.3.3.*).

Auf schriftlichen (formlosen) Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung die Gebühr für eine Prüfung am Ende des Sprachkurses übernehmen.

Im Rahmen der Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland ist ein Sprachstipendium nicht möglich (*vgl. C.1.2.*).

A.3.3. Deutschkurse während des Forschungsstipendiums

Deutschkurse für Ausländerinnen und Ausländer werden an den meisten Hochschulen nur in beschränktem Umfang angeboten. Daher sollten Sie sich zusätzlich über Angebote der Volkshochschulen und privater Sprachschulen an Ihrem Gastort und über deren unterschiedliche Bedingungen informieren. Die Akademischen Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres der Universitäten bzw. Ihre wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgeber werden Sie sicher gern entsprechend beraten.

Auf begründeten Antrag – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Alexander von Humboldt-Stiftung – gewährt die Stiftung eine Beihilfe zu den Kosten dieser Sprachkurse für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie für ihre Ehepartner (sofern sie sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten). Dies ist in der Regel nur dann möglich, wenn noch kein Sprachstipendium für einen Intensiv-Sprachkurs von 4 Monaten in Anspruch genommen wurde. Teilen Sie dem Sprachinstitut bitte mit, dass der Kurs im Rahmen eines Forschungsstipendiums der Alexander von Humboldt-Stiftung besucht wird.

Das Antragsformular steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/sprachkurs.html>

Anträge auf Kostenübernahme müssen **vor** Beginn des Deutschkurses bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel bis zu 14 Tagen.

Die Kosten für Deutschkurse können grundsätzlich nur erstattet werden, wenn sie in der ersten Hälfte des Deutschlandaufenthalts besucht werden. Deutschkurse gegen Ende des Forschungsstipendiums oder Deutschkurse für Kinder können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht finanziert werden. Intensiv-Sprachkurse **nach** Beginn des Forschungsstipendiums, die zu einer Unterbrechung der Forschungsarbeiten führen würden, können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht gewährt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Eine Unterbrechung des Sprachkurses (z. B. zur Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung von Kursgebühren zur Folge haben.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann **keine** Beihilfe zum Erlernen weiterer Sprachen gewähren.

Im Rahmen der Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland sind Beihilfen zu Deutschkursen nicht möglich (*vgl. C.1.2.*).

A.3.4. Startpauschale

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten erhalten mit der ersten Stipendienzahlung bzw. mit der ersten Zahlung am Sprachinstitut eine einmalige Startpauschale in Höhe von 430 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss dar für die Ausgaben, die zu Beginn des Deutschlandaufenthaltes entstehen (Kosten für Übergepäck bei An- und Rückreise; Reisekosten zwischen Ankunftsflughafen und Sprachkurs- bzw. Forschungsort; Gebühren im Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (*vgl. B.3.*); Überbrückungskosten nach Beendigung des Sprachkurses vor Beginn des Forschungsstipendiums; Kosten für die Wohnungssuche; etc.). Die Startpauschale wird nur dann gezahlt, wenn sich die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat zum Beginn des Stipendiums noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhält.

Die Startpauschale soll auch die Anschaffung einer *BahnCard 25* (2. Klasse) ermöglichen (siehe im Internet unter <https://www.bahn.de>). Wenn keine

Startpauschale gewährt wird, zahlt die Alexander von Humboldt-Stiftung stattdessen einmalig die Kosten einer *BahnCard 25* (2. Klasse).

Die *BahnCard 25* berechtigt generell zu einer 25%igen Ermäßigung der Bahnfahrtskosten innerhalb Deutschlands sowie in mehrere europäische Nachbarländer. Die Anschaffung der *BahnCard* wird mit Nachdruck empfohlen, da für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten bei der Berechnung von Reisekostenerstattungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung (*vgl. A.2.*) nur 75 % der Bahnfahrtskosten innerhalb Deutschlands einschließlich IC- bzw. ICE-Zuschlag berücksichtigt werden.

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, die mit ihren Familien nach Deutschland kommen, wird empfohlen zu prüfen, ob für sie eine Familien-*BahnCard* geeignet ist oder Familien- und Mitfahrer-Rabatte genutzt werden können. Darüber hinaus können unter Umständen durch die Inanspruchnahme von Sparpreisen oder Internetangeboten die Kosten bei frühzeitig planbaren Bahnreisen reduziert werden.

Eine Startpauschale oder *BahnCard* wird bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*) **nicht** bewilligt.

A.3.5. Mobilitätspauschale

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten erhalten während des Forschungsstipendiums (nicht während des Sprachkurses) mit jeder Stipendienzahlung eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR ohne besonderen Antrag. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und im Ausland. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden. Bitte stimmen Sie Ihre Reisepläne stets mit Ihrer wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. Ihrem Gastgeber ab und beachten Sie dabei, dass nicht forschungsbedingte Abwesenheiten vom Gastinstitut eine Dauer von insgesamt 14 Tagen (zusammenhängend oder summiert) nicht überschreiten dürfen. Umstände, die ein längeres Fernbleiben vom Gastinstitut erfordern, sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (*vgl. A.1.10.*).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.3.6. Familienleistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung weitere Leistungen für begleitende Ehepartner und Kinder gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

A.3.6.1. Familienzuschlag für Ehepartner

Für Ehepartner, die die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, kann auf Antrag während des Förderzeitraumes ein Familienzuschlag für Ehepartner in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise des Ehepartners nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde vorgelegt werden. Weitere Informationen und das Antragsformular stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Einkünfte der Ehepartner (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Familienzuschlag für Ehepartner angerechnet.

Wenn Sie Kinder haben, die jünger sind als 15 Monate, beachten Sie bitte Folgendes:

Für Kinder von Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz kann während der ersten 14 Lebensmonate **Elterngeld** nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragt werden. Gleiches gilt für begleitende Ehepartner von Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten aus anderen Ländern, die sich mit ihren Kindern länger als 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. **Weitere wichtige Informationen erhalten Sie auf unserer oben genannten Website.** In all diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keinen Familienzuschlag für Ehepartner bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis Ihres Ehepartners bzw. Ihrer Ehepartnerin vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den

Familienzuschlag für Ehepartner grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Der Familienzuschlag für Ehepartner entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer ein Familienzuschlag für Ehepartner gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.3.6.2. Familienzuschlag für Kinder

Der Familienzuschlag für Kinder umfasst eine Ersatzleistung in Höhe des staatlichen Kindergeldes, sofern kein Anspruch auf dessen Zahlung besteht, sowie eine pauschale Kinderzulage für alleinerziehende Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten.

A.3.6.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld

Wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, kann auf Antrag während des Förderzeitraumes eine Ersatzleistung für Kindergeld in Höhe von monatlich 204 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden. Das Antragsformular und weitere Informationen stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Bitte beachten Sie Folgendes:

Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz können **Kindergeld** nach deutschem Recht – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) –

beantragen. Gleiches gilt für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten aus anderen Ländern, deren Kinder sich länger als 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. In diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keine Ersatzleistung für Kindergeld bewilligen.

Hinweise zur Beantragung von Kindergeld sind im Internet verfügbar unter:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Alexander von Humboldt-Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie Ihrer Aufenthaltserlaubnis vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann die Ersatzleistung für Kindergeld grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer eine Ersatzleistung für Kindergeld gewährt wurde, so ist dies der Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3.6.2.2. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten

Wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren alleinerziehende Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, kann auf schriftlichen Antrag eine pauschale monatliche Kinderzulage gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden. Das Antragsformular und weitere Informationen stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3.6.3. Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten als Unterstützung für Erziehungsleistungen verschiedene Optionen an, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

A.3.6.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes kann auf schriftlichen Antrag der Forschungsstipendiatin der bewilligte Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach der Geburt des Kindes ist eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

Sofern sich die Forschungsstipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht in Deutschland aufhält, wird das Forschungsstipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

A.3.6.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate **verlängert** werden, wenn die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat während des Förderzeitraumes von mindestens einem Kind in Deutschland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts (bei Teilaufenthalten: Zeitpunkt des Antritts des Teilaufenthalts) in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderzeitraumes geboren wird. Wurde das Forschungsstipendium für einen Förderzeitraum von weniger als 12 Monaten bewilligt, kann der Verlängerungszeitraum in der Regel maximal dem bewilligten Förderzeitraum entsprechen (bei erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

werden Teilaufenthalte ggf. addiert). Verlängerungen des Forschungsstipendiums in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz (vgl. A.3.6.3.1.) werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Bemessung des Zeitraumes der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes in Deutschland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung in Deutschland anwesend ist. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen (vgl. A.1.4.).

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Forschungsstipendiums ist die Vorlage einer Forschungsplatz- und Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers.

Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

A.3.6.3.3. Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen (formlosen) Antrag der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten bis zu 18 Monate **unterbrochen** werden, wenn in den Förderzeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von unter 12 Jahren vorgesehen ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.

A.3.7. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie den Ehepartnern und minderjährigen Kindern (bis zu einem Alter von unter 18 Jahren), die die

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten (*vgl. B.10.*) in Höhe von monatlich 70 EUR gewähren. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag. Für begleitende Familienmitglieder wird sie individuell auf Antrag gewährt. Wenn für die Einreise des Ehepartners und/oder der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde und/oder der Geburtsurkunde(n) der Kinder vorgelegt werden. Das Antragsformular steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Einkünfte des Ehepartners (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf dessen Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet.

Die Beihilfe für den Ehepartner und/oder die Kinder entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.3.8. Forschungskostenzuschuss an die Gastgeberinnen und Gastgeber

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, den wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgebern ausländischer Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten in Deutschland auf Abruf einen Forschungskostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabensspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt für den Förderzeitraum monatlich 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften) bzw. 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgeber erhalten vor Beginn des Förderzeitraumes ein Formular, auf dem

der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung des Gastinstitutes mitzuteilen ist.

A.3.9. Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, die ihr Forschungsvorhaben an einem Gastinstitut im Großraum München durchführen, erhalten einen Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag in Höhe von monatlich 350 EUR ohne besonderen Antrag. Mit dem Stipendienzuschlag sollen höhere Lebenshaltungskosten im Großraum München ausgeglichen werden. Er wird aus Mitteln der in München ansässigen Carl Friedrich von Siemens Stiftung im Rahmen einer Kooperation mit der Alexander von Humboldt-Stiftung im Zeitraum 2015-2024 gewährt.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Die Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung im Serviceportal „Mein Humboldt“ zugängliche Datenbank "Bibliographia Humboldtiana" einzutragen:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>. Der Eintrag kann auch über Humboldt Life erfolgen: *<https://www.humboldt-life.de>* (*vgl. C.3.5.*).
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die Technische Informationsbibliothek (TIB) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek (*<https://www.tib.eu/de/>*)

veröffentlicht werden:

Postanschrift
für Briefe:

Technische Informationsbibliothek
(TIB)

Postfach 6080
30060 Hannover

E-Mail: information@tib.eu

für Pakete:

Technische Informationsbibliothek
(TIB)

Welfengarten 1B
30167 Hannover

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz "Stiftung/Foundation". Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/ Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals „Mein Humboldt“ (vgl. C.3.4.) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/ Supported by":
<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte oder Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

- In Bezug auf die Verwertungen von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten bzw. deren Gastinstituten. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Wissenschaftlerin bzw. den Wissenschaftler vor.
- Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer Spende an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

A.5. Erfahrungsberichte

Einen gesonderten fachlichen Bericht über das durchgeführte Forschungsvorhaben fordert die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht. Sie erwartet vielmehr, dass die Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen ihren Niederschlag finden, gegebenenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Bitte tragen Sie die Veröffentlichungen auch nach Beendigung des Forschungsstipendiums in die Datenbank "Bibliographia Humboldtiana" ein (*vgl. A.4. und C.3.4.*).

Gegen Ende des Forschungsstipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung jedoch ihre Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, *einen kurzen Bericht* über Erfahrungen und Beobachtungen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit ebenso wie im täglichen Leben in Deutschland zu schreiben. Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten erhalten dazu rechtzeitig vor Beendigung des Forschungsstipendiums via E-Mail einen passwortgeschützten Weblink für einen Online-Fragebogen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen im eigenen Land gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgeber gebeten, kurz über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da ein ausländischer Gast oft genauer beobachtet und seine Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen kann. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Darüber hinaus helfen sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

A.6. Urkunde

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten vor der Abreise aus Deutschland eine vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Forschungsstipendiums zu.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

B.1. Reisepass

Alle Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten benötigen zur Einreise nach Deutschland einen gültigen Reisepass oder ein gleichwertiges Ausweispapier. **Dieser Reisepass muss mindestens bis zum Ende des Deutschlandaufenthaltes – bei Verlängerung des Forschungsstipendiums also auch entsprechend länger – gültig sein.** Von Angehörigen einiger Staaten wird sogar verlangt, dass der Reisepass mindestens 3 Monate über den Zeitraum des Forschungsstipendiums hinaus gültig ist. Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer dieselbe Schreibweise Ihres Namens verwenden.

B.2. Geburts- und Heiratsurkunde, Einkommensbescheinigungen, Impfpass

Bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis (*vgl. B.3.*) für Sie und Ihre begleitenden Familienangehörigen sind oft auch die *Originale* der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Heiratsurkunde vorzulegen.

Bei der Beantragung von Elterngeld (*vgl. A.3.6.1.*) verlangen die Behörden von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern die Einkommensbescheinigungen der letzten 2 Jahre. Bitte bringen Sie daher die vorgenannten Dokumente nach Deutschland mit. Wenn Sie Impfpässe besitzen, bringen Sie diese bitte auch mit. Dies kann im Krankheitsfall wichtig sein.

B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU/EWR-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen stehen auf der Website des Auswärtigen Amtes zur Verfügung unter: <https://www.auswaertiges-amt.de>.

In der Regel muss vor der Einreise nach Deutschland ein Visum zur Einreise von der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten erteilt werden. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat den Aufenthalt beginnt – im Falle eines Sprachstipendiums (*vgl. A.3.2.*) also für den Ort des Sprachinstitutes.

Falls Ehepartner oder Kinder die Forschungsstipendiatin bzw. den Forschungsstipendiaten während des Forschungsaufenthaltes begleiten, empfiehlt es sich, die Anträge für die Forschungsstipendiatin bzw. den Forschungsstipendiaten sowie Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen (vgl. Hinweise in den Verleihungsdokumenten).

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vermittelt wurden und hierfür ein Stipendium von der Alexander von Humboldt-Stiftung erhalten, sowie an deren mitreisende Ehepartner und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)). Es muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Bitte vergessen Sie nicht, dies in Ihre Planungen einzubeziehen.

Das im Herkunftsland erteilte nationale D-Visum berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tagen) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Bitte beantragen Sie keine andere Visumsart, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte. Die "endgültige" Aufenthaltserlaubnis, die zur mehrmaligen Ein- und Ausreise berechtigt, wird erst durch die Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland erteilt.

Wenn Sie lediglich ein Visum für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigen (Schengen-Visum der Kategorie C; **nicht** verlängerbar!), können Sie das Antragsformular im Internet elektronisch ausfüllen unter <https://videx.diplo.de/videx/?2>. Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben, da ein Schengen-Visum der Kategorie C zum Zwecke eines Besuches oder eines touristischen Aufenthaltes **nicht** zur Durchführung einer wissenschaftlichen Tätigkeit berechtigt.

Hinweis:

Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland**, der **Republik Korea** und der **USA** können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Die wissenschaftliche Tätigkeit als Forschungsstipendiatin bzw. Forschungsstipendiat kann allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das

Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum für den Forschungsaufenthalt zu beantragen.

Ausnahmen:

- Staatsangehörige aus **Mitgliedstaaten der EU**, aus **Island, Liechtenstein, Norwegen** und der **Schweiz** benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt planen (mehr als 3 Monate), müssen Sie sich in der Regel nur noch beim Einwohnermeldeamt anmelden.
- Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland**, der **Republik Korea** und der **USA** benötigen für Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten kein Visum und sind berechtigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit durchzuführen.

Bitte beachten Sie:

- Für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten aus der *Volksrepublik China und dem Amtsbezirk der Deutschen Botschaft in Moskau, Russische Föderation*, gelten besondere Verfahren für die Beantragung der Einreisevisa. Sie werden der Forschungsstipendiatin bzw. dem Forschungsstipendiaten mit den Verleihungsdokumenten mitgeteilt.

Beabsichtigt eine Forschungsstipendiatin bzw. ein Forschungsstipendiat, während des Forschungsaufenthaltes an einem Kongress in einem Land außerhalb Deutschlands teilzunehmen, für das sie bzw. er ein Einreisevisum benötigt, kann die Bearbeitung eines solchen Visumantrages durch die zuständige diplomatische Vertretung ebenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Bitte teilen Sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber und gegebenenfalls dem Sprachinstitut sofort mit, wenn sich die Erteilung des Einreisevisums verzögert und Sie den vereinbarten Ankunftstermin in Deutschland nicht einhalten können.

Nach der Einreise müssen sich die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sofort beim zuständigen Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes in Deutschland anmelden (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus, Anmeldeformulare hierfür sind in Schreibwarengeschäften oder direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. teilweise auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar, *vgl. B.5.*). Im Falle eines vorgeschalteten Sprachstipendiums (*vgl. A.3.2.*) ist die Anmeldung am Ort des Sprachinstituts und danach noch einmal beim Wechsel zur Hochschule oder zum Gastinstitut die Anmeldung am neuen Wohnort erforderlich (*vgl. B.5.*).

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse (*vgl. A.3.6.2.1.*) ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl des Antragstellenden als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit Ihres Einreisevisums müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Zudem ist zu beachten, dass ein Termin zur Antragstellung häufig nur nach vorheriger (Online-)Anmeldung vergeben wird. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland;
- der Nachweis einer in Deutschland gültigen Krankenversicherung (*vgl. B.10.*);
- unter Umständen ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt durch einen in Deutschland zugelassenen Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollten sich die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten zunächst bei der Ausländerbehörde erkundigen. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger Reisepass (*vgl. B.1.*);
- unter Umständen die Originale der Geburtsurkunde(n) und gegebenenfalls der Heiratsurkunde;
- ein aktuelles Passfoto;

- die Humboldt-Ausweiskarte (vgl. B.7.) oder eine Kopie des Schreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Forschungsstipendiums;
- eine von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgestellte Bescheinigung über Dauer und Höhe des Forschungsstipendiums; diese Bescheinigung sendet die Stiftung allen Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten nach der Ankunft in Deutschland;
- ausgefüllte Antragsformulare für die Aufenthaltserlaubnis; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden.

Während des Aufenthaltes in Deutschland ist Ihnen bei Fragen oder Problemen mit der Aufenthaltserlaubnis das Akademische Auslandsamt Ihrer Hochschule gern behilflich. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten im Gastinstitut höflich um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie die Ausländerin bzw. der Ausländer, zu der bzw. dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Dem Ehepartner wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

B.4. Gebührenerlass

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten) nach § 52 Abs. 8 AufenthV;
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehegatten und minderjährige ledige Kinder der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

B.5. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort

Haben die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten am Ort des Gastinstitutes eine Wohnung gefunden, so müssen sie sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden (*vgl. B.3.*). Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland müssen die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sich und ihre begleitenden Familienangehörigen beim Einwohnermeldeamt abmelden.

Meldeformulare sind im Schreibwarenhandel oder bei den jeweiligen Ämtern erhältlich bzw. teilweise auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar.

B.6. Passfotos

Die Alexander von Humboldt-Stiftung macht die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten darauf aufmerksam, dass deutsche Behörden biometrische Passfotos verlangen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen müssen. Fotostudios in Deutschland liegen die amtlichen Foto-Mustertafeln vor.

B.7. Humboldt-Ausweiskarte

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten nach der Ankunft in Deutschland eine Ausweiskarte zu, sofern zuvor ein Passfoto eingereicht wurde (*vgl. A.1.1.*). Dieser Ausweis dient dazu, Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

B.8. Status der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten als Gastwissenschaftler/in

Während des Forschungsaufenthaltes führen die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten ihr Forschungsvorhaben in Kooperation mit der gewählten wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber durch. Sie sind dabei weder Arbeitnehmer der Alexander von Humboldt-Stiftung noch des Gastinstitutes. Da sie jedoch die Einrichtungen der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers und des Gastinstitutes regelmäßig in Anspruch nehmen, unterliegen sie den an diesem Institut allgemein

geltenden Regelungen und Bestimmungen. Hochschulinstitute haben auch in Deutschland häufig Personal- und Finanzprobleme. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, so früh wie möglich eine klare Absprache mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber über die praktische Zusammenarbeit mit dem (wissenschaftlichen und technischen) Personal am Institut sowie über Nutzungsmöglichkeiten von wissenschaftlichen Geräten, PC, Telefon, Fax etc. zu treffen. Die Gastgeberinnen und Gastgeber sind verpflichtet, für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten die gleichen Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz wie für andere am Institut tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewährleisten.

B.9. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Mediziner benötigen nach § 10 der Bundesärzteordnung eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes. Der Antrag zur Erteilung der Erlaubnis ist *so frühzeitig wie möglich*, am besten mit Unterstützung der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers noch vor der Einreise nach Deutschland schriftlich an das Regierungspräsidium zu richten, in dessen Bezirk die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat das Forschungsvorhaben durchführen wird. Über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die dem Antrag beigefügt werden müssen, gibt ein besonderes Merkblatt Auskunft. Es wird allen Medizinerinnen und Medizinern mit dem Verleihungsschreiben übersandt.

B.10. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie deren begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch das Gastinstitut die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland außerordentlich hoch sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt eine monatliche Beihilfe in Höhe von 70 EUR (*vgl. A.3.7.*).

Versicherungsschutz kann für Aufenthalte von bis zu drei Monaten eventuell die Krankenversicherung der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten im Heimatland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag den Vordruck E106 oder S1 aus. Mit dem Vordruck E106 oder S1 können Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei vor Einreise nach Deutschland das Formular E106 oder S1 ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland werden dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen gewährt. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten haben Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten aus den genannten Ländern, sofern sie im Heimatland gesetzlich krankenversichert sind, Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **müssen** Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten für sich und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine private (Reise-)Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-)Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

Den Verleihungsdokumenten sind Informationen zu den Bedingungen und Tarifen verschiedener Krankenversicherungs-Gesellschaften beigelegt, die **medizinische Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht**, und teilweise **bei Unfällen** versichern und eine **Haftpflichtversicherung** anbieten, siehe dazu auch auf der Website der Stiftung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/versicherung.html>

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird.

Hinweise zu privaten Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen (z. B. Nieren- oder Gallensteine) durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können, wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden in der Regel von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können.
Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Arztpraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten bzw. deren Familienangehörige **nicht** als sogenannte **Privatpatienten** kommen, denn von der Versicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefarzte oder so genannte "Belegärzte" erstattet.
- Wenn während der Dauer der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit

der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Reiseversicherung erforderlich ist.

- Ein Wechsel der Krankenversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.
- Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten können nicht als Studenten versichert werden.

Die beigelegten Unterlagen sind besonders sorgfältig durchzulesen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichender Versicherungsschutz für die Forschungsstipendiatin bzw. den Forschungsstipendiaten sowie deren Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Selbstverständlich können alle Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abschließen, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z. B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer/in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger/in oder Radfahrer/in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (ist bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam, sich ausführlich zu informieren und Angebote zu vergleichen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich

der Abschluss der Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

B.11. Steuern, Sozialversicherung

Da Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind (*vgl. B.8.*), gilt die Durchführung des Forschungsvorhabens nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes. Die monatliche Stipendienzahlung ist daher kein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht. Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung sind *im Rahmen von § 3 Nr. 44 des deutschen Einkommensteuergesetzes* steuerfrei.

Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Forschungsstipendien enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (*vgl. B.3.*). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

B.12. Termin der Ankunft und Mitteilung der Anschrift in Deutschland

Der voraussichtliche Termin der Ankunft in Deutschland ist bereits in der *Annahmeerklärung* einzutragen. Sollte sich dieser Termin später ändern, so ist die genaue Ankunft baldmöglichst, mindestens 3 Wochen im Voraus, folgenden Stellen mitzuteilen (z. B. durch Fax oder E-Mail):

- der Alexander von Humboldt-Stiftung,
- dem Sprachinstitut, sofern Sie für einen Intensiv-Sprachkurs angemeldet wurden,
- den wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgebern bzw. dem deutschen Gastinstitut, das die Forschungsmöglichkeiten bereitgestellt hat,
- dem Akademischen Auslandsamt, dem International Office oder dem Welcome Centre der betreffenden Hochschule (Anschriften, sortiert nach Hochschulorten, stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/aaa-anschriften.html>),

- Ihrer Vermieterin bzw. Ihrem Vermieter in Deutschland, sofern Sie einen Mietvertrag abgeschlossen haben.

Es ist zu berücksichtigen, dass jede Terminverschiebung auf Seiten der Alexander von Humboldt-Stiftung mit erheblichem Zeitaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Darüber hinaus werden die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten gebeten, der Alexander von Humboldt-Stiftung und dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule sobald wie möglich eine gültige Korrespondenzadresse in Deutschland einschließlich Telefonnummer und E-Mail mitzuteilen. Wichtig ist, dass auch jede Änderung der Adresse in Deutschland den oben genannten Stellen bekannt gemacht wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Postsendungen der Alexander von Humboldt-Stiftung die betreffenden Personen immer rechtzeitig erreichen.

Außerdem wird dringend empfohlen, möglichst sofort die zentrale Postverteilungsstelle und die Telefonzentrale der Hochschule bzw. des Gastinstitutes, am besten persönlich, über die Aufnahme der Forschungstätigkeit am Gastinstitut zu informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Postsendungen auch über die Hochschul- bzw. Institutsadresse richtig zugestellt werden.

B.13. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

B.13.1. Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, den von ihr geförderten ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei allen Schwierigkeiten, die während des Aufenthaltes in Deutschland auftreten können, individuell zu helfen und sie zu beraten. Sie hilft aber nur, wenn dies im Einzelfall gewünscht wird. Nur so kann erreicht werden, dass die Geförderten ihren Aufenthalt in größtmöglicher Freiheit gestalten können.

Sollten Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten bei der Einreise oder während des Forschungsaufenthaltes auf größere Schwierigkeiten stoßen, bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um rasche Benachrichtigung, um nach Möglichkeit sofort behilflich zu sein.

B.13.2. Deutsches Gastinstitut

In allen mit dem Forschungsvorhaben zusammenhängenden Fragen werden die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten von ihren wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgebern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beraten. Die Alexander von Humboldt-

Stiftung legt auf eine fachgerechte Unterbringung am Gastinstitut besonderen Wert. Sie steht daher in ständigem Kontakt mit den wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgebern.

Die von den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten ausgewählten Gastinstitute stellen einen geeigneten Forschungsplatz zur Verfügung und unterstützen die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler bei der Durchführung des vereinbarten Forschungsvorhabens. Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten werden so vorübergehend Mitglieder einer Forschungsgruppe des Institutes. Der Erfolg der Kooperation hängt wesentlich davon ab, inwieweit Rechte und Pflichten abgestimmt und respektiert werden (*vgl. B.8.*).

B.13.3. Akademische Auslandsämter - International Offices - Welcome Centres

Die Beschäftigten der Akademischen Auslandsämter, der International Offices und der Welcome Centres an Hochschulen sind ebenfalls bereit, bei allen Fragen und Problemen am Hochschulort zu helfen, soweit es in deren Möglichkeiten liegt. Anschriften, sortiert nach Hochschulorten, sind auf der Website der Stiftung verfügbar unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/aaa-anschriften.html>

Eine Übersicht über die von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Welcome Centres steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/welcome-centres-gewinner.html>

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres geben *Studienführer* bzw. *Informationsbroschüren für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler* heraus, die ausländische Gäste mit der betreffenden Institution und ihren Einrichtungen bekannt machen. Derartige Informationen können bereits vor Beginn des Forschungsstipendiums schriftlich bei den jeweiligen Ämtern und Büros erbeten werden.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres bieten auch während der Vorlesungszeit eine Reihe von Veranstaltungen für ausländische Gäste an, wie z. B. Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung, Filmabende, Konzerte u. a. m. Adressen von Hochschulvereinigungen verschiedener Nationalitäten können ebenfalls erfragt werden.

B.14. Die ersten Tage in Deutschland

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die in Deutschland ankommenden Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten nicht von

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alexander von Humboldt-Stiftung persönlich empfangen werden können. Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt aber, dem Sprachinstitut bzw. den wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgebern die exakte Ankunftszeit rechtzeitig mitzuteilen.

B.14.1. Erster Besuch am Gastinstitut und beim Akademischen Auslandsamt

Es ist empfehlenswert, sich möglichst bald nach der Ankunft in Deutschland mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber und dem Akademischen Auslandsamt in Verbindung zu setzen. Das Akademische Auslandsamt kann den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten unter Umständen beim Reservieren eines Hotelzimmers für die ersten Tage behilflich sein, sofern bisher noch keine Wohnung gefunden wurde. Außerdem können dort weitere Fragen (z. B. Wohnungssuche, Anmeldungen etc.) geklärt werden.

Sie sollten jedoch berücksichtigen, dass die Akademischen Auslandsämter nur wochentags und oftmals nur vormittags geöffnet (und besonders zu Semesterbeginn stark frequentiert) sind. Gleiches gilt auch für die Reisebüros, die ebenfalls gern bei der Reservierung eines Hotelzimmers helfen. *Es wird deshalb dringend empfohlen, nicht unangemeldet und nicht an einem Wochenende in Deutschland einzutreffen.*

B.14.2. Wohnungssuche

Die Wohnungssuche ist in Deutschland oftmals sehr schwierig und zeitaufwändig. Das Wohnungsangebot ist regional sehr unterschiedlich und zum Teil sehr beschränkt. Es ist daher dringend zu empfehlen, in direktem Kontakt mit dem Gastinstitut in Deutschland und dem Akademischen Auslandsamt, International Office bzw. Welcome Centre **rechtzeitig vor der Anreise** die Wohnungsfrage nach Möglichkeit schriftlich zu klären. Ein entsprechendes Formular ist auf der Website der Stiftung verfügbar unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/wohnungssuche-formular.html>

Dabei ist es wichtig anzugeben, ob und wie viele Familienmitglieder die Forschungsstipendiatin bzw. den Forschungsstipendiaten in Deutschland begleiten. Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland bis zu 40 % der monatlichen Stipendienzahlung für die Wohnungsmiete aufgewandt werden müssen (*siehe auch <https://www.euraxess.de/de/germany/informationen-beratung/wohnen>*).

Um gerade in der Anfangszeit des Forschungsaufenthaltes die Probleme bei der Wohnungssuche in Grenzen zu halten, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung **nachdrücklich** allen Forschungsstipendiatinnen und

Forschungsstipendiaten, die mit ihrer Familie nach Deutschland kommen möchten, zuerst **allein** anzureisen und die Familie erst dann nachkommen zu lassen, nachdem eine geeignete Wohnung gefunden worden ist.

B.14.3. Ratschläge für den Deutschlanaufenthalt im Internet

Nützliche Ratschläge und Empfehlungen für den Deutschlanaufenthalt sind u. a. auf der Website von EURAXESS Deutschland, der Informations- und Beratungsstelle für international mobile Forscherinnen und Forscher (<https://www.euraxess.de>), und <https://www.study-in.de/de/> sowie der Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (<https://www.daad.de>) veröffentlicht.

C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK

Die Alexander von Humboldt-Stiftung hat das Ziel, ihre Alumni langfristig und individuell zu fördern. Der Kontakt soll auch nach Beendigung des ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland aufrechterhalten werden, um die entstandenen Verbindungen zu Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland nachhaltig zu vertiefen und die wissenschaftliche Zusammenarbeit dauerhaft zu festigen. Schließlich soll durch die Alumni-Förderung die erfolgreiche Fortsetzung der begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten im Ausland ermöglicht werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung informiert ihre Alumni aktiv über die bestehenden Fördermöglichkeiten. Sie lädt Alumni, die aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten oder ihrer wichtigen wissenschafts- bzw. kulturpolitischen Funktion für die deutsche Wissenschaft, Wirtschaft und Politik von besonderer Bedeutung sind, zu erneuten Aufenthalten nach Deutschland ein.

Voraussetzung für eine Förderung im Alumni-Programm ist die fortdauernde überdurchschnittliche Qualifikation und wissenschaftliche Aktivität der Alumni. Das Alumni-Programm ist an **keine Karrierestufe oder Altersgrenze** gebunden.

Weitere Programminformationen sowie Antragsformulare zu den Fördermaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/alumnifoerderung-ausland.html>

C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte

Alumni haben nach Abschluss des ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland und Rückkehr ins Ausland die Möglichkeit, die Förderung eines erneuten Aufenthaltes in Deutschland zu beantragen. Über die Anträge erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tagen

Kurzaufenthalte bis zu 30 Tagen können zur aktiven Teilnahme (Vortrag, Poster, Leitung von Arbeitsgruppen, etc.) an internationalen Tagungen in Deutschland, zu Vortragsreisen oder Informationsbesuchen, zur Aufnahme und Pflege wissenschaftlicher Kontakte oder zu kurzen Arbeitsaufenthalten an Forschungsinstituten in Deutschland genutzt werden. Eine Kombination der einzelnen Aktivitäten wird begrüßt.

Das Antragsformular steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/erneuter-aufenthalt.html>

Dem Antrag auf einen Kurzaufenthalt bis zu 30 Tagen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Einladungsschreiben von Fachkolleginnen und Fachkollegen an den besuchten Instituten,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Ist die aktive Teilnahme an einer Tagung geplant, sind zusätzlich ein Programm der Tagung mit Ankündigung des eigenen Beitrags (Vortrag/Poster etc.) sowie Informationen zur Tagungsgebühr beizulegen.

Kurzaufenthalte werden durch Bereitstellung von Tagegeldern und, bei aktiver Teilnahme an Tagungen, durch Erstattung der Teilnahmegebühr gefördert. Die Übernahme von Reisekosten ist nicht möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 1 Monat. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

C.1.2. Forschungsaufenthalte bis zu drei Monaten

Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten können zur Fortsetzung bzw. zum Abschluss von Forschungen, die während des ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland begonnen wurden, oder aber zur Initiierung neuer gemeinsamer Forschungsvorhaben mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland genutzt werden. Die Wahl der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers ist frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

Das Antragsformular steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/erneuter-aufenthalt.html>

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- Forschungsvorhaben,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Es liegt in der Verantwortung des Alumnus bzw. der Alumna, eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatz- und

Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers zu veranlassen.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten. Die Entscheidung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation und Aktivität der Alumni, der wissenschaftlichen Qualität und Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens und der wissenschafts- sowie außenkulturpolitischen Bedeutung eines erneuten Forschungsaufenthaltes getroffen. Auch der Umfang der bisher gewährten Förderung sowie der Zeitraum seit der letzten Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden mit berücksichtigt.

Es wird ein monatlicher Forschungsstipendien-Betrag gewährt. Mögliche zusätzliche Leistungen sowie die Antragsverfahren werden in den Abschnitten A.3.5., A.3.6.1., A.3.6.2., A.3.7., A.3.8. und A.3.9. erläutert. Startpauschalen oder BahnCards, Sprachstipendien, Sprachkurse und Europa-Forschungsaufenthalte werden nicht gefördert. Reisekosten für die An- und Abreise aus dem Ausland werden in der Regel nicht erstattet.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Alumni länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.7., A.1.10.*).

Bei Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner, Familienzuschlag für Kinder, Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss, Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München*).

C.2. Förderung im Ausland

C.2.1. Rückkehrstipendien

Nach erfolgreichem Abschluss des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland kann ein Rückkehrstipendium zur Förderung der Reintegration an einem Forschungsinstitut im Ausland beantragt werden. Das Rückkehrstipendium beinhaltet einen Förderbetrag von monatlich 500 EUR über einen Zeitraum von einem Jahr, der zum Auf- und Ausbau einer eigenen Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll. Zusätzlich werden 500 EUR für wissenschaftliche Fachliteratur bereitgestellt.

Das Rückkehrstipendium muss bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland beantragt und spätestens 12 Monate nach Beendigung des ersten Forschungsaufenthaltes angetreten werden. In der Programmlinie für erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist eine Antragstellung nur möglich, wenn der letzte Förderzeitraum mindestens 6 Monate betrug.

Antragsformulare und weitere Informationen stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/rueckkehrstipendium.html>

Rückkehrstipendien können für die Rückkehr an Forschungseinrichtungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in Entwicklungs- und Schwellenländern gewährt werden. Die aktuellen Listen der in Frage kommenden Zielländer können der Website der Stiftung entnommen werden unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/rueckkehrstipendium-entwicklungslaender-laenderliste.html>

<https://www.humboldt-foundation.de/web/rueckkehrstipendium-moe-laenderliste.html>

C.2.2. Buchspenden und Gerätebeihilfen

Vor allem Alumni in Entwicklungsländern (siehe aktuelle Länderliste:

http://www.humboldt-foundation.de/pls/web/docs/F15263/laenderliste_geraetebeihilfen_buchspenden.pdf)

haben die Möglichkeit, wissenschaftliche Buchspenden (einschließlich E-Books) und Gerätebeihilfen bei der Alexander von Humboldt-Stiftung zu beantragen.

Anträge von Alumni in Ländern, die nicht in der derzeit gültigen Länderliste aufgeführt sind, kann die Stiftung nur im begründeten Ausnahmefall prüfen.

Maßgebliche Kriterien für die Einzelfallprüfung sind die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die Finanzierungssituation an dem betreffenden Institut sowie die Begründung der Antragstellenden, warum die beantragten Bücher und Geräte nicht aus anderen Mitteln finanziert werden können. Der Fragenkatalog steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung unter: http://www.humboldt-foundation.de/pls/web/docs/F99128925/fragenkatalog_buchspenden_geraete_beihilfen.pdf

Ein Einzelantrag auf eine **Buchspende** soll in der Regel **1.000 EUR** nicht überschreiten. Es können insbesondere Werke beschafft werden, die entweder von deutschen Autorinnen und Autoren stammen oder in deutschen Verlagen erschienen sind. Abonnements für Fachzeitschriften können von der Alexander von Humboldt-Stiftung **nicht** übernommen werden. Die gespendeten Bücher werden an die Institute der Alumni übergeben und sollen dort in erster Linie für die Forschungsarbeiten der Geförderten zur Verfügung stehen. Einzureichen ist ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein ausgefülltes Antragsformular, welches auf der Website der Stiftung zur Verfügung steht unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/buchspenden.html>

Die Beschaffung wissenschaftlicher **Geräte** soll die Alumni in die Lage versetzen, das in Deutschland begonnene Forschungsvorhaben auch nach Rückkehr in ihr Heimatland erfolgreich weiterzuführen. Hierdurch soll die Kooperation mit den wissenschaftlichen Gastgebenden bzw. weiteren Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland nachhaltig gefördert werden.

Anträge auf Gerätebeihilfen sollten in der Regel einen Gesamtwert von **20.000 EUR** nicht übersteigen. Wird dieser Wert überschritten, sollte entweder ein gemeinsamer Antrag mehrerer Humboldtianer oder eine Zusage über eine Teilfinanzierung durch andere Mittelgeber vorgelegt werden.

Die Alumni beschaffen die wissenschaftlichen Geräte in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der landesüblichen Einfuhrformalitäten, insbesondere der Zollfreistellung. Die dafür erforderlichen Geldmittel werden in Form einer Beihilfe zur Verfügung gestellt. Die Geräte gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der Heimatinstitution im Ausland über. Die Geräte sind nach den dort geltenden Regeln zu inventarisieren und mindestens 10 Jahre zu wissenschaftlichen Zwecken der Alumni und ihrer Fachkolleginnen und Fachkollegen zu verwenden. Die Alumni und ihre Heimatinstitution stellen sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden. Folgekosten für Service und Ersatzteile werden von der

Heimatinstitution übernommen. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution im Ausland ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Heimatinstitution und dem Alumnus bzw. der Alumna möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf eine Gerätebeihilfe beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular, das auf der Website der Stiftung zur Verfügung steht unter:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/geraetebeihilfen.html>
- tabellarischer Lebenslauf,
- genaue Beschreibung und technische Spezifikation des beantragten Gerätes,
- drei Vergleichsangebote auf Euro- oder Dollarbasis eines lokalen Anbieters oder aus dem Ausland,
- Forschungsplan für die Nutzung des beantragten Gerätes,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- eine Bestätigung der Leitung des Empfängerinstitutes zur Übernahme des Eigentums und der Folgekosten sowie zur Inventarisierung der Geräte im Empfängerinstitut und zum zweckgebundenen Einsatz der Geräte für die Forschungsarbeiten der Alumni und ihrer Fachkolleginnen und Fachkollegen für mindestens 10 Jahre; ggf. weitere Angaben über eine mögliche Eigenbeteiligung des Institutes,
- Bestätigung über eine eventuelle Ko-Finanzierung von dritter Seite.

C.2.3. Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen

Auf Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewähren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, insbesondere im Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland, entstanden sind. Wird eine Publikation mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst, kann sich der Anteil der Druckkostenbeihilfe entsprechend verringern.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Publikation in einem deutschen Verlag oder in deutscher Sprache erfolgt,
- die Druckauflage 1.000 Exemplare nicht übersteigt und
- die Anzahl der Freixemplare 25 % der Druckauflage nicht übersteigt.

Dem Antrag auf Druckkostenbeihilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular, das auf der Website der Stiftung zur Verfügung steht unter:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/druckkostenbeihilfen.html>

- tabellarischer Lebenslauf,
- detaillierte Kostenkalkulation des Verlages (siehe Website),
- Angaben zu Finanzierungsbeiträgen von dritter Seite,
- schriftliche Begründung der Verlagswahl und
- schriftliche Stellungnahme der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers in Deutschland.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung unterstützt anstatt einer Buchpublikation auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Open-Access-Publikationsformen. Auf Antrag, dem die vorgenannten Unterlagen beizufügen sind, können hierfür erforderliche Kosten im Rahmen einer Druckkostenbeihilfe erstattet werden.

C.2.4. Einladung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland

Alumni im Ausland sowie deren wissenschaftliche Gastgeberinnen und Gastgeber oder Kooperationspartner in Deutschland können eine Beihilfe zur Förderung von Gastaufenthalten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Deutschland an den Instituten der Alumni im Ausland beantragen. Der Gastaufenthalt soll zu Vorträgen und wissenschaftlichen Kontakten an dem Institut der Alumni und ggf. an weiteren Instituten im Land genutzt werden. Bevorzugt gefördert werden Reisen von wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgebern bzw. Kooperationspartnern aus Deutschland in devisenschwache Länder.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag beizufügen:

- formloser Antrag der Alumni bzw. der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Deutschland mit Angaben zum Ablauf, Inhalt und Ziel der Reise,
- Kostenvoranschlag für die entstehenden Reisekosten,
- Einladungsschreiben der Alumni im Ausland.

Die Beihilfe dient zur Deckung bzw. teilweisen Deckung der Reisekosten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Deutschland. Die Alexander von Humboldt-Stiftung erwartet, dass die Aufenthaltskosten am Ort durch das besuchte Institut übernommen werden.

C.2.5. Postdoktoranden/innen sowie erfahrene Wissenschaftler/innen aus Deutschland: das Feodor Lynen-, JSPS- und MOST-Programm

Mit Feodor Lynen-Forschungsstipendien für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland langfristige Forschungsaufenthalte in Kooperation mit

Alumni und weiteren Mitgliedern des Netzwerkes der Alexander von Humboldt-Stiftung im Ausland. Die Auswahlkriterien sind denen für Forschungsstipendien ausländischer Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler vergleichbar. Die Finanzierung erfolgt durch das ausländische Gastinstitut und die Alexander von Humboldt-Stiftung gemeinsam.

Die genauen Förderbedingungen können auf der Website der Stiftung abgerufen werden.

Weiterhin koordiniert die Alexander von Humboldt-Stiftung das Begutachtungsverfahren für die Vergabe von Forschungsstipendien der Japan Society for the Promotion of Science (JSPS) sowie des Ministry of Science and Technology (MOST) in Taiwan und übernimmt die begleitende Betreuung der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten während ihres Japan- bzw. Taiwan-Aufenthaltes.

Auch nach Beendigung des Forschungsaufenthaltes im Ausland und Rückkehr nach Deutschland kann die Alexander von Humboldt-Stiftung die Kontakte der deutschen Alumni zu Humboldt-Alumni in allen Ländern durch die Finanzierung von kurzen gegenseitigen Besuchen im Rahmen der Alumni-Förderung unterstützen.

C.2.6. Institutspartnerschaften

Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert langfristige Forschungs-kooperationen zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland und im Ausland. Die Finanzierung von Institutspartnerschaften ist ein Instrument der Alumni-Förderung, das eine nachhaltige Grundlage für eine internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinweg ermöglichen soll. In die Zusammenarbeit sollen auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Doktoranden/innen und Postdoktoranden/innen) als potenzielle Antragsteller für ein Forschungsstipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung integriert werden.

Voraussetzungen für die Antragstellung:

- eine der antragstellenden Personen ist an einem ausländischen Forschungsinstitut in einem Land der derzeit gültigen Länderliste tätig (ausgenommen sind insbesondere Institute in folgenden Ländern: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Westeuropa und USA) und ist eine Alumna bzw. ein Alumnus der Stipendien- oder Preisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung („Humboldtianerin“ bzw. „Humboldtianer“).
- eine der antragstellenden Personen ist an einem Forschungsinstitut in Deutschland tätig.

Dem Antrag auf Förderung einer Institutspartnerschaft sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ausgefülltes Antragsformular unter:
<https://www.humboldt-foundation.de/web/institutspartnerschaften.html>
- ein Finanzierungsplan, der aufgeschlüsselt nach Jahren darlegt, zu welchem Zweck Mittel benötigt werden (Formblatt),
- ein Budgetplan, der Erläuterungen zum Finanzierungsplan beinhaltet,
- ggf. Kostenvoranschläge für beantragte Geräte, möglichst in Form eines Angebotes,
- ein ausführlicher Forschungsplan,
- tabellarische Lebensläufe und Publikationslisten der letzten fünf Jahre aller beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- Stellungnahmen der Leitung der beteiligten Institute.

Die derzeit gültige Länderliste und die genauen Förderbedingungen sowie das Antragsformular sind abrufbar auf der Website der Stiftung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/institutspartnerschaften.html>

C.2.7. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkiniciativen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vergibt jährlich bis zu vier Humboldt-Alumni-Preise zur Förderung innovativer Netzwerkkideen an Alumni ihrer Stipendien- und Preisprogramme im Ausland. Unterstützt werden Vorhaben, die bislang nicht im Rahmen der Förder- und Alumniprogramme der Stiftung finanziert werden können. Mit dem Humboldt-Alumni-Preis sollen die akademischen und kulturellen Verbindungen zwischen Deutschland und den Heimatländern der Humboldt-Alumni gefördert und deren Zusammenarbeit in den jeweiligen Regionen gestärkt werden.

Ein Humboldt-Alumni-Preis ist zur Förderung von Initiativen zur Vernetzung von Wissenschaftlerinnen bestimmt. Damit sollen Initiativen prämiert werden, die die Karrierewege der Wissenschaftlerinnen und ihrer Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im jeweiligen Netzwerk unter Berücksichtigung beruflicher und familiärer Verpflichtungen fördern und langfristig stärken sowie dazu beitragen, dass künftig mehr Forscherinnen für eine Beteiligung an den Förderprogrammen der Stiftung gewonnen werden.

Weitere Informationen sind abrufbar unter: *<https://www.humboldt-foundation.de/web/alumnipreis.html>*

C.3. Humboldt-Netzwerk

C.3.1. Humboldt Kosmos

Der „*Humboldt Kosmos*“ – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianerinnen und Humboldtianern und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Alumni zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der so genannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. Detaillierte Informationen sind im Internet abrufbar unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/humboldt-kollegs.html>

C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische

Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianerinnen und Humboldtianer vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. Anschriften sind auf der Website abrufbar: <https://www.humboldt-foundation.de/web/alumnivereinigungen.html>.

C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich **Humboldt-Netzwerk** auf der Website (<https://www.humboldt-foundation.de/web/humboldt-netzwerk.html>) beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal „Mein Humboldt“** (<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>) ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianerinnen und Humboldtianer weltweit abzufragen. In dieser **Recherche im Humboldt-Netzwerk** sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst und recherchierbar. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich Humboldt-Netzwerk auf der Website auch öffentlich zugänglich. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden.

Über das Serviceportal „Mein Humboldt“ lassen sich zudem Einträge in die **Bibliographia Humboldtiana** (<https://www.humboldt-foundation.de/web/bibliographia-humboldtiana.html>) vornehmen. Dies ist eine spezielle Datenbank, die bibliographische Angaben zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Humboldtianerinnen und Humboldtianern enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind (ab dem Jahr 2000). Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, die bibliographischen Daten dieser Veröffentlichungen in die Bibliographia Humboldtiana einzugeben. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich. Einträge können alternativ über Humboldt Life vorgenommen werden.

C.3.5. Humboldt Life

Humboldt Life (<https://www.humboldt-life.de>) ist das soziale Online-Netzwerk der Alexander von Humboldt-Stiftung. Registrierte Nutzerinnen und Nutzer finden darin zahlreiche Instrumente, mit denen sie sich und ihre Forschungsschwerpunkte umfassend präsentieren und sich mit anderen Mitgliedern der Humboldt-Familie vernetzen können. Außerdem besteht hier die Möglichkeit, die persönlichen Daten zu ändern und Publikationen einzugeben. Publikationen, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind, können entsprechend gekennzeichnet werden und erscheinen in der öffentlich zugänglichen Bibliographia Humboldtiana auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung.

C.3.6. Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung mit Forscherinnen und Forschern sowie anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose Internet-Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Neben einer weltweiten Online-Community bietet das Alumniportal Deutschland unter anderem Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Nachhaltigkeit, Deutsche Sprache und Kultur.

Zur Registrierung in der Community:

<https://www.alumniportal-deutschland.org>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer eigenen Gruppe für Humboldt-Alumni auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://www.alumniportal-deutschland.de/gruppe-humboldt-alumni>.

D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlagen);
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen:
 - a. die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen in der revidierten Fassung vom Oktober 2013:
http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/Deklaration_von_Helsinki_2013_DE.pdf;
 - b. das Gesetz zum Schutz von Embryonen (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung:
<https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/>;
 - c. das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung:
<https://www.gesetze-im-internet.de/stzg/>;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen:
<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen:
<https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/>;

- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des Nagoya-Protokolls betreffen (<https://www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/Deutschsprachige%20Fassung%20Nagoya-Protokoll.pdf>):
 - a. die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0511&from=EN;>
 - b. die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1866&from=DE;>
 - c. das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s2092.pdf;](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s2092.pdf)
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen:
https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/
https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/

Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe A.4).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die "Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten" sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Der deutschsprachige Text der "Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten" ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Forschungsstipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Forschungsstipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat in ihrer bzw. seiner Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Forschungsstipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die "Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten" jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten zumutbar sind. Änderungen werden der Forschungsstipendiatin bzw. dem Forschungsstipendiaten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGEN

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson

vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

- *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor/in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator/in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianerin“ bzw. „Humboldtianer“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter/in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.

- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsmann der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellerinnen und Antragsteller für Fördermaßnahmen, Gastgeberinnen und Gastgeber von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachterinnen und Fachgutachter der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.

Länderliste für Europa-Forschungsaufenthalte

Europa-Forschungsaufenthalte sind möglich in den Ländern:

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| Albanien | Mazedonien |
| Andorra | Moldau |
| Armenien | Monaco |
| Aserbaidshan | Montenegro |
| Belgien | Niederlande |
| Bosnien und Herzegowina | Norwegen |
| Bulgarien | Österreich |
| Dänemark | Polen |
| Estland | Portugal |
| Finnland | Rumänien |
| Frankreich | Russische Föderation |
| Georgien | San Marino |
| Griechenland | Schweden |
| Großbritannien | Schweiz |
| Irland | Serbien |
| Island | Slowakische Republik |
| Israel | Slowenien |
| Italien | Spanien |
| Kosovo | Tschechische Republik |
| Kroatien | Türkei |
| Lettland | Ukraine |
| Liechtenstein | Ungarn |
| Litauen | Vatikan |
| Luxemburg | Belarus |
| Malta | Zypern |

Checkliste für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung

Veränderungen (Verschiebung, Wohnortwechsel, Visaprobleme etc.) *bitte sofort mitteilen!*

Für alle **Anträge an die Alexander von Humboldt-Stiftung** gilt: *Am besten so früh wie möglich bei der Stiftung einreichen.*

| | |
|---|---|
| Nach Erhalt des Verleihungsschreibens | <ul style="list-style-type: none"> - Annahmeerklärung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.1.)* - Sprachkursanmeldung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.1.) - Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (TIN) bei den zuständigen Behörden im Heimatland, falls erforderlich (A.1.7.) - Antrag auf Ausstellung/Verlängerung Reisepass (B.1.) - Antrag auf Visumerteilung im Herkunftsland – auch für begleitende Ehepartner und Kinder (B.3.)** - Antrag auf Verschiebung des Stipendienbeginns (A.1.9.) - Klärung der Wohnungsfrage mit der Gastgeberin/ dem Gastgeber bzw. dem Akademischen Auslandsamt (B.14.) - Abschluss einer mit dem Tag der Einreise gültigen Krankenversicherung/Haftpflichtversicherung (B.10.) - Für Mediziner: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung (B.9.) - Bei Veränderung des Ankunftsstermins: Mitteilung an Alexander von Humboldt-Stiftung, Sprachinstitut, Gastgeberin bzw. Gastgeber, Akademisches Auslandsamt (B.13.) |
| Beginn des Sprachkurses/Forschungsstipendiums | <ul style="list-style-type: none"> - 1. Woche: Meldung beim Einwohnermeldeamt (B.3.) - Unmittelbar danach: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (B.3.) - Antrag auf Kindergeld, Elterngeld bei den zuständigen Behörden (A.3.6.1., A.3.6.2.1.)**** - Mitteilung der derzeit aktuellen Adresse an Alexander von Humboldt-Stiftung und Akademisches Auslandsamt (B.12.) |
| Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis **** | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Kindergeld, Elterngeld bei den zuständigen Behörden (A.3.6.1., A.3.6.2.1.) |
| Nach Bezug einer angemieteten Wohnung / nach Umzug | <ul style="list-style-type: none"> - 1. Woche: Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.3., B.5.) |
| Zu Beginn / während des Forschungsstipendiums | <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der privaten Bankverbindung in Deutschland an Alexander von Humboldt-Stiftung: bis zum 15. des Monats (A.1.7.) - Antrag auf Krankenversicherungs-Beihilfe, gegebenenfalls Familienleistungen (A.3.6. ff., A.3.7.) - Antrag auf Deutschkursbeihilfe: mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn (A.3.3.) - Mitteilung über Unterbrechung des Aufenthaltes: 1 Monat vor Abreise (A.1.10.) - Mitteilung über Abreise von Ehepartner und/oder Kindern: 1 Monat vor Abreise (A.3.6.1., A.3.6.2., A.3.6.3.2., A.3.7.) - Alle Veränderungen, die die Auszahlung von Geldern betreffen: 1 Monat vor Inkrafttreten |
| Bei fachlicher Notwendigkeit: 3- 4 Monate vor Ende des Forschungsstipendiums | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Stipendienverlängerung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.4.) |
| Unmittelbar vor Abreise | <ul style="list-style-type: none"> - Abmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.5.) - Abmeldung bei der Ausländerbehörde (B.5.)*** |

* Kapitelangaben in Klammern beziehen sich auf die Broschüre "Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten".

** Nicht für Forschungsstipendiaten/innen aus EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea, USA.

*** Nicht für Forschungsstipendiaten/innen aus EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

**** Forschungsstipendiaten/innen aus EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz benötigen nur eine Meldebescheinigung.